



# PEG Zeichnungsbedingungen

## für die Beschäftigten der Gruppe Saint-Gobain in Österreich

# 2026

### I. Einleitung / Zeichnungsfrist

Der Verwaltungsrat der Compagnie de Saint-Gobain (SG) hat in Abstimmung mit Saint-Gobain Deutschland & Österreich beschlossen, auch 2026 in Österreich die aktiven Arbeitnehmer der Saint-Gobain-Gruppe am „Plan d'Épargne du Groupe“ (PEG) zu beteiligen. Dabei können die Saint-Gobain-Aktien in Österreich nur über einen französischen Mitarbeiterfonds (Fonds commun de placement d'entreprise) namens „Saint-Gobain PEG Monde – compartiment Saint-Gobain Avenir Monde“ (nachstehend: FCPE) zu einem Vorzugspreis im Rahmen der Zeichnungsfrist vom 23.03.2026 bis 07.04.2026 erworben werden. Die Zeichner werden Eigentümer der von Saint-Gobain im Rahmen einer Kapitalerhöhung 2026 ausgegebenen und über den FCPE für sie in ihrem Namen und auf ihre Rechnung treuhändig gehaltenen Aktien. Die Stimmrechte werden durch den Aufsichtsrat des FCPE ausgeübt, der paritätisch mit gewählten Vertretern der Zeichner und Vertretern des Unternehmens besetzt ist.

### II. Teilnahmebedingungen

Mitarbeiter können am „Plan d'Épargne“ der Gruppe Saint-Gobain teilnehmen,

- wenn sie am **07.04.2026** seit mindestens drei Monaten bei einer Gesellschaft der Gruppe Saint-Gobain in Österreich aktiv in einem ungekündigten (Vollzeit-, Teilzeit- oder befristeten) Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen und
- diese Gesellschaft am **07.04.2026** seit 1 Monat zu 100 % im Besitz der Gruppe Saint-Gobain oder vollkonsolidiert ist.

Ausgeschlossen sind demnach insbesondere Praktikanten, ehemalige Mitarbeiter und Pensionisten. Ist das Beschäftigungsverhältnis wegen Bundesheerdienst, Karenzurlaub, Auslandsversetzung und anderem zeitweilig unterbrochen, steht dies einer Teilnahme nicht entgegen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Beschäftigungszeiten bei Gesellschaften der Gruppe Saint-Gobain mit Sitz außerhalb Österreichs werden angerechnet. Ein Mitarbeiter kann jedoch nicht in mehreren Ländern am „Plan d'Épargne du Groupe“ teilnehmen.

III. Angebot zum Vorzugspreis Jeder teilnahmeberechtigte Mitarbeiter kann bis zu einem Wert von 25 % des Bruttojahreseinkommens (Basis: effektive Bezüge 2025) Aktien durch den FCPE zum Vorzugspreis erwerben. Der Vorzugspreis für den Erwerb der Aktien durch den FCPE ist vom CEO der Compagnie de Saint-Gobain nach Maßgabe des mittleren Eröffnungskurses der Saint-Gobain-Aktie an den zwanzig letzten Börsentagen vor dem **23.03.2026** an der Pariser Börse mit einem Abschlag von 20 % festgelegt worden. Darüber hinaus gewährt Saint-Gobain einen zusätzlichen Netto-Rabatt, der nach der Anlagensumme gestaffelt ist: bei einer Investitionssumme bis € 300 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 75 % (max. € 225), von 301 bis € 1.000 einen zusätzlichen Netto-Rabatt von 25 % (max. € 175) und von € 1.001 bis € 4.000 einen Netto-Rabatt von 10 % (max. € 300). Für den zusätzlichen Netto-Rabatt übernimmt Saint-Gobain die anfallende Lohnsteuer und die Sozialabgaben, die aus dem geldwerten Vorteil entstehen.

### IV. Steuervergünstigung und Sozialabgabenfreiheit

Beim Kauf von SG-Aktien zum Vorzugspreis durch den FCPE und aufgrund des zusätzlichen Rabattes erwirbt der Mitarbeiter einen lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtigen „geldwerten Vorteil“, der sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Kurs der SG-Aktie am Tag der Überlassung der Aktien, die über den FCPE für ihn gehalten werden, und dem jeweils selbst bezahlten Betrag (mit oder ohne zusätzlichen Rabatt) ergibt. Die Lohnsteuer, die sich aus einem progressiven Steuersatz ergibt, mit Progressionssätzen von bis zu 55 %, sowie die Sozialversicherungsbeiträge werden von dem Dienstgeber in dem Monat, in dem der zu versteuernde geldwerte Vorteil erworben wird, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit b Einkommensteuergesetz (EStG) ist der Vorteil aus der verbilligten Abgabe von Beteiligungen an Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von € 3.000 jährlich steuerfrei. Der geldwerte Vorteil ist im Umfang der Lohnsteuerfreiheit auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Soweit beim Erwerb einer größeren Anzahl von Aktien, die über den FCPE für Sie gehalten werden, der steuerfreie Vorteil von bis zu € 3.000 überschritten wird, unterliegt der darüber liegende Vorteil in vollem Umfang der gesetzlichen Lohnsteuer und der Sozialabgabenpflicht. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerbefreiung in Höhe von € 3.000 ist das Halten der Aktien über den FCPE durch die Mitarbeiter für eine Frist von fünf Jahren. Die fünfjährige Behaltefrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Aktien erworben wurden. Bei einem Erwerb der Aktien über den FCPE im Jahr 2026 läuft die Behaltefrist somit vom 01.01.2027 bis 31.12.2031.

### V. Zahlung des Kaufpreises

Sie entscheiden selber, wie Sie zahlen möchten:

- durch einmaligen Abzug vom Arbeitsentgelt im Juni 2026
- durch Abzug von drei gleichen Beträgen vom Arbeitsentgelt im Juni, Juli und August 2026

Ist nach den Abzügen noch ein Restbetrag offen, muss dieser direkt an Saint-Gobain überwiesen werden. Scheidet ein Arbeitnehmer aus, so wird der Kaufpreis sofort fällig. Die zuständige Personalabteilung wird sich mit dem Arbeitnehmer bei auftretenden Schwierigkeiten in Verbindung setzen.

Besteuerung des Zinsvorteils infolge des späteren Gehaltsabzuges Da der Zahlbetrag vom Dienstgeber erst nach dem Erwerb der Aktien von Ihrem Gehalt abgezogen wird, erhalten Sie dementsprechend einen Vorteil, der als zinsfreies Darlehen (Gehaltsvorschuss) angesehen wird. Solche Vorteile ziehen grundsätzlich steuerrechtliche Konsequenzen nach sich. Wenn der Vorteil den Betrag von € 7.300 überschreitet, werden 0,5 % des Betrages, der € 7.300 überschreitet, als lohnsteuerpflichtiger Vorteil behandelt, der zu versteuern ist.

### Übernahme der Steuern für den zusätzlichen Netto-Rabatt

Die Übernahme jener Steuern, die infolgedes Netto-Rabatts anfallen, stellt ebenfalls einen Vorteil dar, der steuerpflichtig ist und der Lohnsteuer unterliegt.

### VI. Kosten und Gebühren – Verwaltung

Der Kauf der Aktien über den FCPE ist für den Mitarbeiter kosten- und gebührenfrei. Zur Verwahrung wird vom Verwalter des FCPE, Amundi/Amundi TC, Paris, für ihn kostenfrei ein Konto bei BNP Paribas Securities Services eingerichtet. Bei der Veräußerung fallen Gebühren in Höhe von 0,084 % des liquidierten Wertes an. Die Einbuchung der Aktien erfolgt voraussichtlich im Mai 2026.

### VII. Dividenden

Mit den jährlichen Dividenden auf die von Ihnen über den FCPE erworbenen Aktien werden jeweils neue Aktien erworben und dem Fondsvermögen zugeordnet. Dabei fällt für den Zeichner die in Frankreich auf Dividendenzahlungen an Steuerausländer entfallende Quellensteuer von etwa 12,80 % nicht an. Der auf den Zeichner entfallende Ertrag ist auf der Grundlage der jährlichen Bescheinigung des Fonds in die österreichische Einkommensteuererklärung jedes Mitarbeiters aufzunehmen und wird mit dem speziellen Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 27,5 % abgesondert von anderen Einkünften versteuert. Es besteht jedoch die Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung der Dividenden mit anderen Einkünften, wenn dies günstiger ist. Anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 % kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). Nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist können die Mitarbeiter frei über die zusätzlichen, aus Dividenden resultierenden Aktien verfügen.



## VIII. Limitierung der Kapitalerhöhung

Zur Finanzierung des PEG 2026 findet eine Kapitalerhöhung der Compagnie de Saint-Gobain statt; die dabei geschaffenen Aktien sind ausschließlich dem Sparplan der Gruppe vorbehalten. Diese Kapitalerhöhung ist auf 6.125.000 Aktien limitiert. Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, muss die Anzahl der Aktien (und damit der Zeichnungsbetrag) pro Zeichner entsprechend begrenzt werden. Wenn es zur Kürzung der gezeichneten Aktien kommt, wird sich der zusätzliche SG Netto-Rabatt ggf. verringern.

## IX. Sperrfrist / Übertragung / Freigabe / Vorzeitiger Ausstieg

Die Ausgabe von SG-Aktien zu einem verbilligten Kurs ist mit einer fünfjährigen Sperrfrist verbunden. Auch für die Gewährung der Steuerbefreiung in Höhe von € 3.000 bedarf es des Haltens der Aktien über den FCPE durch die Mitarbeiter für eine Frist von fünf Jahren. Entsprechend der österreichischen steuerlichen Bestimmung beginnt die fünfjährige Behaltefrist mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Aktien erworben wurden. Bei einem Erwerb der Aktien im Jahr 2026 läuft die Behaltefrist somit vom 01.01.2027 bis 31.12.2031. Jeder Arbeitnehmer hat bis zum 31. März jedes Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber durch Vorlage eines Depotsatzes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt die Übertragung der Aktien vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. In diesem Fall ist die seinerzeitige steuerfrei belassene Zuwendung zu jenem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von der Übertragung Kenntnis erlangt hat, als sonstiger Bezug nachzuversteuern. Eine Nachversteuerung unterbleibt nur, wenn die Übertragung der Aktien innerhalb der fünfjährigen Behaltefrist bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt. Nach Ablauf der fünfjährigen Behaltefrist kommt es keinesfalls mehr zu einer Nachversteuerung des ursprünglich steuerfreien Vorteils. Die von Saint-Gobain vorgesehene fünfjährige Behaltefrist für die Aktien beginnt bereits im Mai 2026 und endet somit auch bereits im Mai 2031. Insofern wäre jeder Mitarbeiter theoretisch bereits ab Mai 2031 dazu berechtigt, seine Aktien zu verkaufen. Allerdings käme es zu diesem Zeitpunkt zu der bereits oben erwähnten Nachversteuerung des ursprünglichen steuerfrei belassenen Betrages, da die nach österreichischem Steuerrecht erforderliche Behaltefrist erst mit Ablauf des 31.12.2031 endet. Sofern also der erworbene Steuervorteil nicht verloren gehen und eine Nachversteuerung vermieden werden soll, ist eine Veräußerung der Aktien – aufgrund der österreichischen Steuervorschriften – erst ab Beginn des Jahres 2032 anzuraten.

Auf Grundlage folgender Kriterien kann die Sperrfrist für die in 2026 erworbenen PEG Aktien mit Genehmigung von Saint-Gobain Deutschland & Österreich vorzeitig aufgehoben werden:

1. bei Heirat des Mitarbeiters bzw. Gründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
2. bei Geburt oder Adoption eines Kindes, sofern bereits mindestens zwei Kinder im Haushalt des Mitarbeiters leben, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist
3. bei Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn der Mitarbeiter für ein minderjähriges Kind unterhaltspflichtig ist, das in seinem Haushalt lebt
4. bei Tod des Mitarbeiters, seines Ehepartners oder einer mit ihm in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person
5. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (oder Beendigung einer organschaftlichen Stellung, sofern nicht darüber hinaus auch eine arbeitsvertragliche Bindung fortbesteht)
6. bei Aufnahme einer ausschließlich eigenen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Ehepartners des Mitarbeiters bzw. der mit ihm in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person
7. bei voller Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI des Mitarbeiters oder seines Ehepartners bzw. der mit ihm in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Person
8. bei Erwerb, Errichtung oder Erweiterung einer Immobilie, die als Hauptwohnsitz von dem Mitarbeiter genutzt wird, unter Vorlage der entsprechenden Baugenehmigung bzw. des Kaufvertrags
9. bei energieeffizienten Sanierungsarbeiten am Hauptwohnsitz
10. beim Kauf eines elektro- und/oder wasserstoffbetriebenen Fahrzeugs
11. bei nachgewiesener häuslicher Gewalt gegen den Mitarbeiter durch den Ehepartner oder Lebenspartner oder den früheren Ehepartner oder Lebenspartner

Mitarbeiter, die eine vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist in Anspruch nehmen wollen, wenden sich an ihre Personalabteilung.

Ein entsprechender Antrag muss schriftlich innerhalb von sechs Monaten seit Vorliegen des jeweiligen Befreiungstatbestandes eingereicht werden. Ausgenommen von der Ausschlussfrist sind die Fälle der Ziern 4, 5 und 11. In allen Fällen ist der Mitarbeiter zum Nachweis verpflichtet.

Die offizielle Genehmigung obliegt ausdrücklich Saint-Gobain Deutschland & Österreich. Eine Freigabe aus einem bestimmten vorliegenden Grund kann jeweils nur einmal erfolgen.

- X. Verkauf der erworbenen Aktien  
Die Veräußerung der SG-Aktien ist steuerpflichtig. Die Veräußerungsgewinne (also der Unterschiedsbetrag zwischen dem Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs und dem etwaigen Verkaufserlös) unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Werden die Aktien über eine österreichische depotführende Stelle gehalten oder ist eine österreichische auszahlende Stelle involviert, wird die Steuer auf den Veräußerungsgewinn von der österreichischen depotführenden oder auszahlenden Stelle einbehalten, andernfalls sind die Veräußerungsgewinne in Ihrer persönlichen Steuererklärung anzugeben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Veräußerungsgewinne mit Verlusten verrechnet werden. Zu beachten ist die oben dargestellte Nachversteuerung des ursprünglich steuerfreien Vorteils in Höhe von € 3.000 für den Fall, dass die Veräußerung der Aktien vor Ablauf der Behaltefrist am 31. Dezember 2031 erfolgt.
- XI. Aktienbesitz / Hinweis auf Risiko  
Der Besitz einer Aktie bedeutet, Miteigentümer an einem Unternehmen zu sein und die Chancen und Risiken des unternehmerischen Handelns mitzutragen. Dies gilt in entsprechender Weise für die Teilhabe an Aktien, die über einen FCPE gehalten werden. Die Aktie stellt immer Risikokapital dar, das dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung steht. Risikokapital deshalb, weil eine Verzinsung nicht fest vorgegeben ist, sondern abhängig ist vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. Diese erwartete Verzinsung, bei Aktien „Dividende“ genannt, ist ein Aspekt, der eine Aktie interessant macht; hinzu kommt die Möglichkeit, von Kurssteigerungen an der Börse zu profitieren. Das Risiko einer rückläufigen Kursentwicklung muss jedoch auch gesehen werden.

## XII. Pflichtangaben nach der Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und

Sprachverordnung (MVSV):

1. Name und Sitz des Emittenten:

Compagnie de Saint-Gobain  
Tour Saint-Gobain  
12, place de l'Iris,  
92096 La Défense Cedex, Frankreich

2. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 und die Information des Emittenten zum Halbjahresabschluss zum 30.06.2025 sind erhältlich beim Emittenten (siehe 1) sowie unter [www.saint-gobain.com](http://www.saint-gobain.com)

3. Rechtsgrundlage dieser Zeichnungsbedingungen:  
§ 3 Absatz 1 Nr. 12 Kapitalmarktgesetz (KMG)

4. Die Einzelheiten dieses Angebots ergeben sich aus diesen Zeichnungsbedingungen.

Weitere Hinweise / Rückfragen

Für etwaige Rückfragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre jeweils zuständige Personalabteilung.

Die in diesen Zeichnungsbedingungen enthaltenen steuerlichen Hinweise dienen einer ersten Information und beschreiben die derzeitige Steuerrechtslage in Österreich. Sie können eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzen.

Aachen, den 1. März 2026

Als Emittent:

Compagnie de Saint-Gobain  
Saint-Gobain Deutschland & Österreich

gez. Christian Bako, CEO

Glasstr. 1  
D-52134 Herzogenrath

Tel.: +49 241 / 400 20-0  
[peg@saint-gobain.de](mailto:peg@saint-gobain.de)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen jeweils die männliche Form verwendet. Dies impliziert jedoch keine Bevorzugung des männlichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

